

**Schutzkonzept  
der evangelischen Kirchengemeinde Isum  
zum Schutz vor sexualisierter Gewalt  
an Kindern und Jugendlichen**

**in Übereinstimmung mit dem Schutzkonzept  
des Ev. Kirchenkreises Kleve zum Schutz  
vor sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen**

Ev. Kirchengemeinde Isum  
Schulstr. 6  
47661 Isum

(Stand: Februar 2024)

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b>Präambel</b>	4
<b>Was verstehen wir unter sexualisierter Gewalt</b>	4
<b>Ziele des Schutzkonzeptes</b>	4
<b>Schutzkonzept</b>	6
<b>1. Risikoanalyse</b>	
<b>1.1 Aktuelle und perspektivische Veranstaltungen der Kirchengemeinde - Gruppen und Angebote</b>	6
<b>1.2 Räumlichkeiten der Ev. Kirchengemeinde Issum</b>	7
<b>1.3 Personal</b>	8
1.3.1 Externes und eigenes Personal	8
1.3.2 Leitende Mitarbeitende und das Leitungsorgan	8
<b>1.4 Grundlegende Haltung und Konzepte</b>	9
1.4.1 Grundlegende Haltung in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen	9
1.4.2 Konzept der Ev. Kita „Sonnenstrahl“	9
<b>1.5 Zugängliche Informationen</b>	
<b>2. Prävention</b>	10
<b>Vorbeugende (primäre) Maßnahmen</b>	
<b>2.1 Formale Maßnahmen</b>	10
2.1.1 Information über das Schutzkonzept	10
2.1.2 Selbstverpflichtung/ Verhaltenskodex	10
2.1.3 Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses (nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des BZRG)	10
<b>2.2 Inhaltliche Maßnahmen zur Prävention</b>	12
2.2.1 Verhaltensregeln zur Verhinderung von sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen	12
2.2.2 Schulungen von beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeitende	12
2.2.3 Informationsangebote	13
<b>2.3 Vertrauenspersonen/ Fallverantwortliche</b>	13
2.3.1 Die Vertrauenspersonen des Kirchenkreises	14
2.3.2 Die Fallverantwortlichen	14
<b>3. Krisenintervention</b>	16
<b>3.1. Ablaufplan der Krisenintervention bei Verdacht von sexualisierter Gewalt im Kontext des Kirchenkreises</b>	16
3.1.1 Allgemeine Regeln	16
3.1.2 Vorgehensweise nach einer Beobachtung bzw. einem Gespräch	16
3.1.3 Schaubild Interventionsplan	18
<b>4. Partizipation</b>	19
<b>5. Aufarbeitung und Rehabilitierung</b>	19
<b>6. Umgang mit digitaler Gewalt</b>	20
<b>7. Evaluation und Monitoring des Schutzkonzeptes</b>	20

<b>8. Kontaktdaten und wichtige Adressen</b>	20
<b>9. Schlusswort</b>	22
<b>Anhänge</b>	23

## **Präambel**

Die Kirchengemeinde Issum übernimmt Verantwortung für die ihnen anvertrauten Menschen: Sexualisierte Gewalt wird in ihr nicht toleriert. Der Schutz von Kindern und Jugendlichen hat oberste Priorität. Umgekehrt legen wir größten Wert darauf, dass Menschen jeden Alters sich in unserer Kirchengemeinde ernstgenommen und unter uns wohlfühlen sollen mit aller möglichen Empathie, Fürsorge und Wir-Gefühl, welches wir immer wieder aufbauen und leben wollen.

In der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen entsteht eine persönliche Nähe und Gemeinschaft, die von Vertrauen geprägt ist. Um sicher und geborgen aufwachsen und leben zu können, benötigen Kinder und Jugendliche in ihrem direkten Umfeld Menschen, denen sie vertrauen können und die ihnen Zuwendung, Sicherheit und Geborgenheit geben. Sie brauchen Unterstützung, Hilfe und Schutz. Erfahren Kinder oder Jugendliche sexualisierte Gewalt oder Übergriffigkeit, werden ihre Entwicklungsgrundlagen gefährdet und ihre seelische Entwicklung ist bedroht. Sexualisierte Gewalt sowie jegliche andere Gewalterfahrungen verletzen die Würde und Integrität des Menschen.

Prävention ist eine innere Haltung, die jedes Kind und jeden Jugendlichen achtet, wertschätzt und in seiner Entwicklung unterstützt.

Prävention vor sexueller Gewalt muss konzeptionell in der Kinder- und Jugendarbeit verankert sein. Dies zeigt sich in allen Bereichen, in denen Mitarbeitende für ihre Aufgaben in der Kinder- und Jugendarbeit ausgebildet werden. Prävention gilt auch den Schutzbefohlenen, Mitarbeitenden und den Menschen im Umfeld der Kirchengemeinde.

Ein Baustein dazu ist das vorliegende Schutzkonzept zur Prävention vor sexualisierter Gewalt.

## **Was verstehen wir unter sexualisierter Gewalt?**

Unter sexualisierter Gewalt verstehen wir eine individuelle, alters- und geschlechtsunabhängige Grenzverletzung im Sinne eines Eingriffs in die sexuelle Selbstbestimmung, d.h. jede sexuelle Handlung, die an oder vor einer minderjährigen Person entweder gegen deren Willen vorgenommen wird oder der die minderjährige Person aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver, sprachlicher und/oder struktureller Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann. Eine sexuelle Handlung im Sinne dieser Definition kann verbal oder nonverbal stattfinden. Sie kann ebenso durch Aufforderung oder durch Tötlichkeiten geschehen. Die sexuelle Selbstbestimmung ist Ausdruck der menschlichen Würde, die aus seiner Gottebenbildlichkeit folgt. Die Täter\*in nutzt dabei ihre\*seine Macht- und Autoritätsposition gegenüber der minderjährigen Person aus und verpflichtet das Opfer zur Geheimhaltung, womit es zur Sprach- und Wehrlosigkeit verurteilt ist.

(s. KG EKIR vom 15.01.2020 Verordnung 637 §2)

## **Ziele des Schutzkonzeptes**

Das vorliegende Schutzkonzept soll sicherstellen, dass Kinder, Jugendliche, Schutzbefohlene, Mitarbeiter\*innen und Menschen unserer Kirchengemeinde vor Grenzverletzungen, Übergriffen und Misshandlungen geschützt werden.

Es soll innerhalb aller Mitarbeitenden der Kirchengemeinde ein Klima der offenen und sensiblen Auseinandersetzung mit dem Thema „Sexualisierte Gewalt“ geschaffen werden.

Außerdem soll auf Risikobereiche aufmerksam gemacht werden, um hier Sensibilität für zu entwickeln und ggf. Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

Das Schutzkonzept richtet sich daher an alle Gemeindeglieder, damit eine „Kultur der Achtsamkeit“ entwickelt werden kann. Hierbei sind durch Aufmerksamkeit, Respekt, Wertschätzung und grenzachtende Kommunikation die persönlichen Grenzen eines jeden zu achten (Verhaltenskodex).

## **Besondere Zielgruppen sind:**

### **Das Presbyterium als Leitungsorgan**

Das Presbyterium trägt die Verantwortung für die Erstellung des Schutzkonzeptes, sowie für die andauernde und bleibende Sicherstellung der Umsetzung dieses Schutzkonzeptes. Hierzu gehören vor allem regelmäßige Schulungsangebote, sowie die Überprüfung und Einholung von Führungszeugnissen und das Vermitteln einer Grundhaltung: „Wir schauen hin“. „Keine Chance für potentielle Täter\*innen.“

### **Berufliche und ehrenamtliche Mitarbeitende der Gemeinde**

Mitarbeitende sollen für mögliche Anzeichen im Bezug auf Grenzverletzungen sensibilisiert und über Ursachen und Folgen von sexualisierter Gewalt bewusster aufgeklärt werden. Außerdem haben alle Mitarbeitenden bei ihrer beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit das Nähe- und Distanzempfinden des Gegenübers zu achten (Abstandsgebot § 4 Abs.3 KG). Sie sollen wissen, wo und bei wem sie Rat und Unterstützung finden.

Mitarbeitende, in deren Aufgabenbereich typischerweise Macht-, Abhängigkeits- und Vertrauensverhältnisse entstehen, sind zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz verpflichtet. Sexuelle Kontakte in diesen Verhältnissen sind mit dem kirchlichen Schutzauftrag unvereinbar und daher unzulässig (Abstinenzgebot § 4 Abs. 2 KG). Dies gilt auch für Kinder und Jugendliche ebenso wie für erwachsene Menschen mit Behinderung und Senior\*innen.

### **Kinder und Jugendliche**

Kinder und Jugendliche sollen in den unterschiedlichen, an sie gerichteten Veranstaltungen der Gemeinde alters- und entwicklungsgemäß gestärkt und sprachfähig gemacht werden, um dadurch vor Übergriffen und Grenzverletzungen besser geschützt zu sein.

### **Opfer, Mitbetroffene und Mitarbeitende**

Sie sollen wissen, wo und bei wem sie Hilfe finden.

### **Potentielle Täter\*innen**

Potentiellen Täter\*innen soll der Zugang zu Kindern und Jugendlichen in unserer Gemeinde so schwer wie möglich gemacht werden.

Durch die gezielte Auseinandersetzung mit dem Thema soll eine erhöhte Aufmerksamkeit und ein offenerer Umgang damit innerhalb und außerhalb der Gemeinde erreicht werden.

# Schutzkonzept

## 1. Risikoanalyse

### 1.1 Aktuelle und perspektivische Veranstaltungen der Ev. Kirchengemeinde Issum – Gruppen und Angebote

Die **reinen Erwachsenengruppen** werden in diesem Zusammenhang nicht betrachtet.

Für **Kinder** gibt es derzeit

- eine Krabbelgruppen (Kleinkinder mit je einem Elternteil) in Selbstorganisation
- einen Kinder- und Jugendchor unter der Leitung eines Dirigenten
- für ein halbes Jahr (ca. August bis Februar mit einmaliger Übernachtung im Gemeindehaus) stattfindende Arbeit mit Konfirmand\*innen im 3. Schuljahr; die „Kirchendetektive“ unter der Leitung einer Pfarrperson gemeinsam mit einem ehrenamtlichen Team aus Jugendlichen
- eine ökumenische Kinderbibelwoche in der zweiten Herbstferienwoche unter der Leitung einer Pfarrperson oder eines Pastoralreferentens gemeinsam mit einem Team aus ehrenamtlichen Erwachsenen sowie Jugendlichen
- eine Bastelwoche für Grundschulkinder in der ersten Sommerferienwoche unter der Leitung eines ehrenamtlichen Teams
- Eine Kreativ-Bastelwoche zu Weihnachten unter der Leitung eines ehrenamtlichen Teams
- Krabbelgottesdienste unter der Leitung einer Pfarrperson oder eines Pastoralreferentens gemeinsam mit einem Team aus ehrenamtlichen Erwachsenen
- Familiengottesdienste unter der Leitung einer Pfarrperson gemeinsam mit einem Team aus ehrenamtlichen Erwachsenen

Für **Jugendliche** gib es derzeit

- Arbeit mit Konfirmand\*innen im Gemeindehaus und in der Kirche unter Leitung einer Pfarrperson gemeinsam mit einem ehrenamtlichen Team bestehend Jugendlichen
- Konfi- Übernachtungen im Gemeindehaus
- Konfi-Wochenende mit anderen Gemeinden der Region auf dem Kirschkamperhof unter der Leitung mehrerer Pfarrpersonen sowie einem ehrenamtlichen Team aus Jugendlichen
- Evtl. auch Teilnahme an Konfi-Angeboten in der Region, im Kirchenkreis oder bei weiteren größeren Veranstaltungen
- regelmäßig stattfindende Vorbereitungstreffen der jugendlichen Teamer\*innen gemeinsam mit der Pfarrperson
- vierzehntägig stattfindende Jugendgruppe „CrossRoad“ unter der Leitung einer Pfarrperson sowie ehrenamtlicher Erwachsener

Die **öffentliche Bücherei der Ev. Kirchengemeinde Issum** hat einen eigenen Ausleihbereich für Kinder und Jugendliche. Neben der Ausleihe werden auch besondere Freizeitangebote wie Bibelbuchkino oder Spieleabende angeboten.

Die **Ev. Kindertagesstätte „Sonnenstrahl“** ist hier nicht aufgeführt, weil dort ein eigenes Schutzkonzept im Rahmen der Kita-Konzeption formuliert und aufgenommen wurde.

## **1.2 Räumlichkeiten der Ev. Kirchengemeinde Issum**

### **a) Wiese und Außengelände**

Die Wiese vor dem Gemeindehaus sowie die Wiese neben der Kirche sind von den Straßenseiten einsehbar und betretbar. Beide Grünflächen sind in ihrer Größe überschaubar. Ein Grünstreifen mit Hecke trennt eine der beiden Wiesen vom Gehweg. Die Hecke wird kniehoch gehalten.

Im hinteren Bereich des Gemeindehauses gibt es zwei räumlich voneinander getrennte Sitzmöglichkeiten. Beide Bereiche können durch eine Fluchttür betreten werden. Die Sitzmöglichkeiten können nicht durch die (Flucht)Türen eingesehen werden.

#### **Konsequenz:**

Die Mitarbeitenden sind über beide Außenbereiche informiert.

Bei Aktionen auf den Wiesen achten die Mitarbeitenden besonders darauf, wer das Gelände betritt und wer sich auf dem Gelände aufhält. Finden Angebote auf beiden Wiesen statt, sind entsprechend viele Mitarbeitende anwesend, um die Wiesen zu überblicken.

Bei Angeboten im hinteren Außenbereich des Gemeindehauses mit Benutzung der Sitzmöglichkeiten achten die Mitarbeitenden darauf, dass die Türen geöffnet bleiben. Sich dort aufhaltende Gruppen werden durch Mitarbeitende begleitet.

### **b) Keller**

Die Kellerräume im Gemeindehaus sind nicht abgeschlossen und jederzeit zugänglich. Vor der Kellertreppe ist ein Fallschutz für Krabbel- und Kleinkinder angebracht. Der Kellerbereich dient der Lagerung von Materialien für die verschiedenen Gruppenangebote der Kirchengemeinde. Hier finden keine Veranstaltungen statt.

#### **Konsequenz:**

Die Mitarbeitenden sind über die Nutzung des Kellerbereichs informiert.

Sie achten darauf, dass Unbefugte nicht den Keller betreten. Beim Verlassen des Gebäudes kontrollieren sie die Kellerräume, damit niemand versehentlich oder mutwillig eingeschlossen wird.

### **c) Gemeinderäume und Flur**

Die Angebote in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen finden in den Räumen 1, 2 und 5 des Gemeindehauses statt. Raum 1 und Raum 2 werden durch eine mobile Wand voneinander getrennt. Alle Räume sowie die Küche und die Toiletten sind offen. Der Eingangsbereich ist durch das große Flurfenster sowie durch die Fenster in Raum 1 einsehbar.

#### **Konsequenz:**

Die Mitarbeitenden sind über die Nutzung der Räumlichkeiten informiert.

Finden Angebote in den Räumen statt, sind die Türen zuallermeist geöffnet. Bedarf es einer geschlossenen Tür, werden die Angebote durch Mitarbeitende begleitet statt. Alle Räume werden beim Verlassen des Gemeindehauses kontrolliert, damit niemand versehentlich oder mutwillig eingeschlossen wird. Betreten Fremde das Gemeindehaus, während ein Angebot stattfindet, sind die Mitarbeitenden angehalten, nach dem Grund der Anwesenheit zu fragen.

### **d) Bücherei-Räume**

Die Öffentliche Bücherei der Ev. Kirchengemeinde Issum ist in Raum 3 und 4 im Gemeindehaus untergebracht. Beide Räume sind nur während der Ausleihe geöffnet, ansonsten sind die Türen verschlossen. In Raum 3 befinden sich neben der Ausleihe auch die Kinder- und Jugendbücher. Mindestens zwei Personen des Bücherei-Team sind anwesend, wenn die Bücherei geöffnet ist. Die Tische der Ausleihe sind so angeordnet, dass man durch die geöffnete Tür erkennen kann, wer Raum 4 betritt oder verlässt.

#### **Konsequenz:**

Die Mitarbeitenden sind über die Nutzung der Räumlichkeiten informiert.

Alle Räume werden beim Verlassen des Gemeindehauses kontrolliert, damit niemand versehentlich oder mutwillig eingeschlossen wird.

#### e) Kirche

Die Empore der Kirche ist über enge Wendeltreppen zu erreichen. Die Nutzung der Empore ist für Kinder nur mit der Begleitung durch eine\*n Erziehungsberechtigte\*n gestattet. Jugendliche halten sich auf der Empore nur mit Begleitung von Mitarbeitenden oder Erziehungsberechtigten auf.

Die Tür zum Kirchturm ist immer abgeschlossen. Die Aufbewahrung des Schlüssels ist nur befugten Personen bekannt.

Die Tür zur Sakristei ist als Fluchttür nicht abgeschlossen. An die Sakristei grenzen die Toilette sowie ein Technikraum an. Die Türen zu den Räumen sind ebenfalls nicht verschlossen.

#### Konsequenz:

Die Mitarbeitenden sind über die Nutzung der Räumlichkeiten informiert.

Es wird darauf geachtet, dass sich Kinder und Jugendliche nicht allein in der Sakristei oder auf der Empore aufhalten. Alle Räume werden beim Verlassen kontrolliert, damit niemand versehentlich oder mutwillig eingeschlossen wird.

### 1.3 Personal

#### 1.3.1 Externes und eigenes Personal

Für **externes Personal**, das nicht unmittelbar bei der Kirchengemeinde angestellt ist (z. B. Handwerker, externe Reinigungskräfte) gilt: Sofern Sie bedarfsweise die Räume betreten müssen, wenn sich dort Kinder und Jugendliche aufhalten, werden sie in der Regel von Mitarbeitenden begleitet.

Für **eigenes Personal** gelten die Regelungen des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt der Ev. Kirche im Rheinland. Die daraus resultierenden Pflichten zu Schulungen, Selbstverpflichtungserklärungen und Führungszeugnis sind im Einzelnen im Abschnitt 2 aufgeführt.

#### 1.3.2 Leitende Mitarbeitende und das Leitungsorgan

**Leitende Mitarbeitende** (Kita-Leitung, Pfarrer\*innen) sind unbeschadet der Gesamtverantwortung des Presbyteriums dafür verantwortlich, dass die Regelungen dieses Konzeptes in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich bekannt sind und eingehalten werden. Bei Verdachtsmomenten ist unbeschadet von der Information an die Vertrauensperson auch die zuständige Person aus dem Leitungsorgan zu informieren. Gemeinsam wird das weitere Vorgehen erörtert.

Die generelle Personalverantwortung liegt für angestellte Mitarbeitende bei **dem Leitungsorgan** (Presbyterium, KSV). Für Pfarrer\*innen liegt sie bei der\*dem Superintendent\*in und dem Landeskirchenamt. Die\*der Superintendent\*in führt die Aufsicht auch über die Mitglieder der Leitungsorgane. Sie oder er trägt insofern auch für deren Handeln oder Nicht-Handeln eine Mitverantwortung.

Die Personalverantwortung umfasst neben der Pflicht zur Einhaltung aller rechtlichen Regelungen auch die Bereitschaft zur Intervention sowie die Priorität des Schutzes von Jugendlichen vor der Fürsorge gegenüber Mitarbeitenden sowie die Festlegung von Standards der inhaltlichen Arbeit (z. B. konkrete Vereinbarung zu Umgang mit Nähe und Distanz).



## **1.4 Grundlegende Haltung und Konzepte**

### **1.4.1 Grundlegende Haltung in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen**

Die Ev. Kirchengemeinde Issum bietet uns anvertrauten Kindern und Jugendlichen einen sicheren Ort. Die Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen stehen im Mittelpunkt: wir unterstützen in schwierigen Lebenslagen, fördern Selbständigkeit und Selbstbestimmung, stiften Beziehungen und leisten Beistand. Wir fördern die Entwicklung und wahren die körperliche und seelische Unversehrtheit der Kinder und Jugendlichen. Wir verdeutlichen den Kindern und Jugendlichen ihre Rechte. Wir sind aufmerksam für gefährdende Sachverhalte, wir sprechen sie an und bringen sie zur Klärung.

Wir handeln zum Wohle der Kinder und Jugendlichen und behandeln alle Kinder und Jugendlichen unabhängig von Herkunft, Religion und Geschlecht gleich. Wir respektieren unser Gegenüber und seine Meinung, sind achtsam und handeln umgehend, wenn ein Kind oder Jugendlicher gefährdet erscheint.

Bei Zeichen von körperlicher oder emotionaler Verwahrlosung, Übergriffen, Gewalt oder Gefährdung leiten wir unverzüglich notwendige Hilfsmaßnahmen ein. Wir dokumentieren jeden einzelnen Fall und machen damit unsere Vorgehensweise transparent.

Wir haben Ansprüche an unser persönliches Verhalten und handeln professionell. Dazu gehört auch unsere Vorbildfunktion in unserem Auftreten und unserem Handeln. Wir nehmen jeden Verdacht auf einen Übergriff ernst und gebenden damit verbundenen Nöten einen Raum.

Wir bieten einen geschützten Raum an und wahren das nötige Maß an Nähe und Distanz. Dazu gibt es im Vorfeld jeder Aktion klare Absprachen, was erlaubt und angemessen ist und was nicht.

Ehrenamtliche Jugendliche arbeiten immer mit einem Hauptamtlichen zusammen.

Es wird darauf geachtet, dass es immer mehrere erwachsene Ansprechpersonen gibt. Nach Möglichkeit begleiten männliche wie weibliche Personen die Angebote in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.

Ein ausdrückliches sexualpädagogisches Konzept existiert derzeit nicht.

### **1.4.2 Konzept Ev. Kindertagesstätte „Sonnenstrahl“**

Hier verweisen wir auf das von der Kindertagesstätte ausgearbeitete Schutzkonzept.

## **1.5 Zugängliche Informationen**

Informationen bezüglich Kinderschutzmaßnahmen, Ansprechpersonen und Schulungen sind in den Gemeinden und im Kirchenkreis zur Einsicht und auch zur Mitnahme vorhanden.

Eine Einsichtnahme in das Schutzkonzept ist jederzeit möglich.

## 2. Prävention

Zwei Formen der Prävention lassen sich unterscheiden:

### Die primäre Prävention (Vorbeugung)

wirkt flächendeckend und soll verhindern, dass es überhaupt erst zu Übergriffen kommt. Sie informiert, macht aufmerksam und schafft dadurch Strukturen, die Täter\*innen das Ausüben von Grenzverletzungen erschweren. Eine primärpräventive Maßnahme ist z.B. die Schulung von Mitarbeitenden.

### Die sekundäre Prävention (Intervention)

setzt dann an, wenn es bereits zu Übergriffen gekommen ist. Sie hat zum Ziel, diese möglichst früh aufzudecken und zu beenden, um den Schaden für die betroffene Person so gering wie möglich zu halten und ihr möglichst schnell entsprechende Hilfe zukommen zu lassen. Eine sekundär-präventive Maßnahme ist z.B. ein aufklärendes Gespräch mit der betroffenen Person, in dem konkrete Hilfe angeboten wird und Möglichkeiten des Weiteren Vorgehens aufgezeigt werden.

## Vorbeugende (primäre) Maßnahmen

### 2.1 Formale Maßnahmen zur Prävention

#### 2.1.1 Information über das Schutzkonzept

Alle beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden unseres Kirchenkreises und der Gemeinden sind darüber informiert, dass ein Schutzkonzept vor sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen vorliegt und der Schutzauftrag sehr ernst genommen wird.

- Bei Neueinstellungen wird diese Information bereits im Bewerbungsgespräch weitergegeben.
- Bei bestehenden Arbeitsverhältnissen werden die Mitarbeitenden von den zuständigen Personalverantwortlichen informiert.
- Alle ehrenamtlich Mitarbeitenden ab 14 Jahren werden durch eine hauptverantwortliche Person der Gemeinde oder Aktion für das Thema sensibilisiert und über das Schutzkonzept informiert. Regelmäßige, altersspezifische Fortbildungen werden für alle Mitarbeitenden verpflichtend angeboten.

#### 2.1.2 Selbstverpflichtung / Verhaltenskodex

Für alle Mitarbeitenden gilt, dass sie eine Selbstverpflichtungserklärung unterschreiben und sich bzgl. ihrer Arbeit entsprechend dem Verhaltenskodex verpflichten. (s. Anhang)

In Ausschreibungen und Anmeldebögen ist zu vermerken, dass alle Mitarbeitenden eine Selbstverpflichtungserklärung unterschrieben haben und der Text im Gemeindebüro eingesehen werden kann.

#### 2.1.3 Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses (nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des BZRG)

Das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis gibt u.a. Auskunft darüber, ob eine Person nach §§ 171, 180a, 181a, 183 bis 184f StGB (Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung) sowie nach § 225 StGB (Misshandlung von Schutzbefohlenen) und §§ 232 bis 233a, 234, 235 und 236 StGB (Straftaten gegen die persönliche Freiheit) verurteilt worden ist.

Der Arbeitgeber hat nach § 72a SGB VIII das Recht und auch die Pflicht, die persönliche Eignung eines Arbeitnehmers zu überprüfen, der kinder- oder jugendnah tätig wird.

## **Das Kirchengesetz der EKIR zum Schutz vor sexualisierter Gewalt sieht das Vorlegen eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses vor:**

### **- Bei Neueinstellungen:**

Alle beruflichen Mitarbeitenden, die eingestellt werden, müssen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen. (KG der EKIR zum Schutz vor sexualisierter Gewalt §5 Abs.3).

Die zukünftigen Mitarbeitenden werden darüber im Bewerbungsgespräch von der\*dem Presbyteriumsvorsitzenden oder den jeweiligen Personalverantwortlichen informiert.

### **- Bei bestehenden Arbeitsverhältnissen:**

Alle beruflichen Mitarbeitenden sowie Pfarrer\*innen legen alle 5 Jahre ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vor.

## **Außerdem sieht das vorliegende Schutzkonzept vor:**

- **Volljährige Ehrenamtliche, die kontinuierlich kinder- und jugendnah tätig sind** (z.B. Kinderkreise, Kinder- und Jugendgruppen, etc.) **oder die Übernachtungen begleiten** (z.B. Freizeiten) legen ebenfalls ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vor.

- Bei **projektbezogen eingesetzten Honorarkräften, Referent\*innen oder engagierten Ehrenamtlichen ab 18 Jahren**, die kinder- und jugendnah arbeiten, wird je nach Art, Intensität und Dauer der Tätigkeit entschieden, ob ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen ist. Die Entscheidung trifft die oder der Vorsitzende des Leitungsorgans, die Bewertung ist zu dokumentieren (vgl. KG der EKIR zum Schutz vor sexualisierter Gewalt § 5 Abs. 3 und Verordnung 638 dazu § 3; zur Überprüfung der Notwendigkeit vgl. Prüfschema und Kriterien, s. Anhang).

## **Beantragung und Finanzierung:**

Das erweiterte Führungszeugnis wird von der\*dem Mitarbeitenden selbst bei der zuständigen Behörde (Meldebehörde) beantragt. Eine Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass die Kirchengemeinde als Arbeitgeber ein solches Zeugnis verlangt, wird der\*dem (zukünftigen) Mitarbeitenden ausgehändigt. (s. Anhang)

Anfallende Kosten werden von der Kirchengemeinde erstattet.

## **Einsicht, Aufbewahrung und Verwaltung:**

Einsicht in das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis nimmt für die Kirchengemeinde die\*der Vorsitzende des Presbyteriums. Sie/er ist schweigepflichtig. Die Kenntnisnahme ist zu dokumentieren. (s. Anhang)

Nach Einsichtnahme geht das Zeugnis zurück an die Mitarbeitenden.

Erhobene Daten werden unter Beachtung der kirchlichen und staatlichen Regelungen zum Datenschutz erhoben, verschlossen aufbewahrt und drei Monate nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses gelöscht.

Sollte ein\*e Bewerber\*in das Vorlegen eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses verweigern oder sollte das Zeugnis Einträge zu oben genannten, einschlägigen Straftatbeständen aufweisen, ist die\*der Bewerber\*in nicht einzustellen.

Der Abschluss eines Arbeitsvertrages kann erst nach Vorlage des Zentralregisterauszuges erfolgen.

Bei bereits eingestellten Mitarbeitenden, die das Vorlegen eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses verweigern oder das Zeugnis Einträge zu oben genannten, einschlägigen

Straftatbeständen aufweist, sind diese bis zur Klärung des Sachverhalts freizustellen; ggf. ist die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses anzustreben (vgl. KG der EKIR zum Schutz vor sexualisierter Gewalt § 5 Abs.1 Nr. 3).

Ehrenamtlich Mitarbeitende werden von den Aufgaben ebenfalls bis zur abschließenden Klärung von der Arbeit und ggf. auf Dauer vom Ehrenamt entbunden.

## **2.2 Inhaltliche Maßnahmen zur Prävention**

### **2.2.1 Verhaltensregeln zur Verhinderung von sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen**

Alle (!) beruflichen Mitarbeitenden sowie alle ehrenamtlichen Mitarbeitenden, die kinder- und jugendnah tätig sind (auch unter 18 Jahre), verpflichten sich Verhaltensregeln zur Verhinderung von sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen einzuhalten und bestätigen dies mit ihrer Unterschrift. Eine Kopie erhalten sie selbst. Das Original wird im Gemeindebüro hinterlegt (s. Ordner Ehrenamtliche).

Die Verhaltensregeln zur Verhinderung von sexualisierter Gewalt werden den Mitarbeitenden im Rahmen eines Gesprächs und/oder einer Schulung vorgestellt und thematisiert. Je nach Arbeitsbereich wird dies regelmäßig wiederholt.

Für die Vermittlung der Regeln ist der\*die jeweilige hauptamtliche Mitarbeiter\*in oder Pfarrer\*in zuständig bzw. der/die Multiplikator\*innen innerhalb der Schulungen.

Am Ende einer inhaltlichen Auseinandersetzung mit dem Thema dokumentieren die Mitarbeitenden ihre Zustimmung zu den Regeln mit ihrer Unterschrift.

Die Auseinandersetzung mit und das Unterschreiben von Verhaltensregeln hat eine pädagogische Zielsetzung, denn mit der Unterschrift gibt der\*die Unterzeichnende eine eindeutige individuelle und nachprüfbarer Willenserklärung ab. Die Unterzeichnenden bestätigen mit ihrer Unterschrift, alle Erläuterungen verstanden zu haben und verpflichten sich, die angesprochenen Punkte ernst zu nehmen und sie nach Kräften und bestem Wissen und Gewissen umzusetzen. Die formalen Maßnahmen werden also sozusagen mit konkreten Inhalten gefüllt.

Das Leitungsorgan legt einen grundsätzlichen Rahmen für die Verhaltensregeln bezüglich der inhaltlichen Arbeit fest. Diese betreffen z.B. feste Absprachen zum Nähe – Distanz – Verhalten, zu privaten Kontakten zu Kindern und Jugendlichen, Ausnahmeregelungen, usw. (s. Anhang)

Dieser Verhaltenskodex wird mit den betreffenden Mitarbeitenden detailliert besprochen und zum Zeichen des Einverständnisses und Verstehens dieses Verhaltenskodexes von ihnen unterschrieben.

### **2.2.2 Schulungen von beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden**

Um beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitende sensibel zu halten und auch weiter zu sensibilisieren, bietet der Ev. Kirchenkreis Kleve regelmäßige Schulungen zu dem Thema an. Die Schulungen werden von jeweils zwei Multiplikator\*innen durchgeführt.

Diese Schulungen sind verpflichtend; der Umfang der Schulungen unterscheidet sich nach Tätigkeitsfeld. Die Schulungen werden regelmäßig wiederholt.

Im Rahmen der kreiskirchlichen Schulungen für die „Juleica“ ist ebenfalls ein Baustein zum Thema Schutzkonzept und Prävention aufgenommen. Diese Schulung wird auch anerkannt als Schulung gegen

sexualisierte Gewalt für ehrenamtlich Mitarbeitende in der Jugendarbeit. Dies wird für jede Person dokumentiert.

Darüber hinaus können auch jederzeit von den Gemeinden Multiplikator\*innen angefragt werden, um Schulungen zu bestimmten Bereichen des Themas durchzuführen.

**Ziel** solcher Schulungen ist es, dass alle Mitarbeitenden, besonders aber diejenigen, die kinder- und jugendnah arbeiten:

- sich mit dem Thema auseinandersetzen,
- über das Schutzkonzept und Ansprechpartner informiert werden,
- mehr Sicherheit gewinnen und so für ihre Arbeit mit Kindern und Jugendlichen gestärkt und gleichzeitig sensibilisiert werden.

Insbesondere in den Bereichen, wo eine gewisse Fluktuation der (ehrenamtlichen) Mitarbeitenden vorliegt, muss darauf geachtet werden, dass eine wiederkehrende Maßnahme zur Schulung und Auseinandersetzung erfolgt.

Grundlage der Schulungen sind die Handreichungen der Multiplikator\*innenausbildung der EKiR. Zusätzliche Schwerpunktthemen und Umfang richten sich nach dem Teilnehmendenkreis.

Aus dem jeweiligen Leitungsorgan wird eine verantwortliche Person bestimmt, die nachhält, wer an einer Schulung teilgenommen hat. Kontaktperson für den Bereich Schulung oder Fortbildung des Evangelischen Kirchenkreises Kleve ist die Jugendbildungsreferentin, Yvonne Petri, Tel-Nr. 0 28 23 / 94 44-35, yvonne.petri@ekir.de.

Die ehrenamtlichen, hauptamtlichen und nebenamtlichen Mitarbeiter\*innen werden nach der Intensität des Umgangs mit Kindern unterschieden und müssen entsprechend unterschiedliche Fortbildungsmodulare besuchen. Diese wurden im Rahmen der Arbeit „Prävention, Hilfe, Intervention – Konferenz“ (PIHK-K) der EKD entwickelt und festgelegt. Mit den Schulungen sollen ehrenamtliche, hauptamtliche und nebenamtliche Mitarbeitende für grenzverletzendes und übergriffiges Verhalten sensibilisiert werden und Handlungssicherheit im Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung erlangen. (s. Anhang)

### **2.2.3 Informationsangebote**

Kinder und Jugendliche werden anhand verabredeter Verhaltensregeln (siehe 2.2.1) über ihre Rechte zur Achtung der persönlichen Grenzen und Hilfe in Notlagen informiert. Diese Verhaltensregeln werden an geeigneter Stelle altersangemessen kommuniziert.

Des Weiteren wird an gut sichtbaren Stellen Informationsmaterial zur freien Mitnahme zur Verfügung gestellt, welches sowohl Ansprechpersonen und -stellen benennt und auf Informations- und Schulungsveranstaltungen für Eltern und Interessierte hinweist.

### **2.3 Vertrauenspersonen / Fallverantwortliche**

Der Kreissynodalvorstand benennt für den Kirchenkreis zwei Vertrauenspersonen und eine weitere Person, die im Falle eines Falles die Krisenintervention nach Kapitel 3 verantwortlich (ein)leitet (im Folgenden als **Fallverantwortliche\*r** bezeichnet).

Das Presbyterium benennt für die Gemeinde ein oder zwei Vertrauenspersonen und ebenfalls eine\*n Fallverantwortliche\*n.

Die Vertrauensperson(en) der Gemeinden werden durch die Vertrauenspersonen / die Multiplikator\*innen des Kirchenkreises oder das Angebot der Landeskirche geschult.

### **2.3.1 Die Vertrauenspersonen (des Kirchenkreises) haben folgende Aufgaben:**

Sie nehmen am Netzwerktreffen der Vertrauenspersonen der EKIR teil und leiten die Inhalte an die Vertrauensperson(en) der Gemeinden weiter.

Zusätzlich nehmen sie für den Kirchenkreis die **allgemeinen Aufgaben einer Vertrauensperson** wahr, welche sich folgendermaßen beschreiben lassen:

- Die Vertrauenspersonen sind zentrale Anlaufstationen in den Gemeinden bzw. im Kirchenkreis für Verdachts- und Mitteilungsfälle sexualisierter Gewalt.
- Die Vertrauenspersonen klären im Verdachts- oder Mitteilungsfall den notwendigen Handlungsbedarf.  
Handelt es sich „nur“ um die Einschätzung eines Verdachts auf sexualisierte Gewalt, stellt die Vertrauensperson den Kontakt zur Ansprech- und Meldestelle der EKIR her.  
Handelt es sich um einen schon begründeten und klaren Verdacht auf sexualisierte Gewalt, ist die Vertrauensperson verpflichtet, die Meldung an die Ansprech- und Meldestelle weiterzugeben und den Kontakt zwischen der oder dem Mitarbeitenden und der Ansprech- und Meldestelle herzustellen. Im Übrigen handelt sie nach dem Kriseninterventionsplan.
- Die Vertrauenspersonen des Kirchenkreises sind thematisch informiert und geschult.
- Die Vertrauenspersonen haben Kenntnis über die zuständigen Fachberatungsstellen und die jeweils zuständigen Kinderschutzfachkräfte (= insoweit erfahrene Fachkraft gemäß § 8a und 8b, SGB VIII) und sind mit dem – für sie geltenden – Kriseninterventionsplan (siehe Kapitel 3) vertraut. Bei Bedarf unterstützen sie bei der ersten Kontaktaufnahme.
- Die Vertrauenspersonen sind verlässlich erreichbar (Vertretungsregelungen bei Urlaub, im Krankheitsfall, etc.).
- Die Vertrauenspersonen sind über Schulungen und Fortbildungen zum Thema sexualisierte Gewalt informiert.
- Die Vertrauenspersonen nehmen an Treffen innerhalb des Kirchenkreises teil, in welchen Informationen des Netzwerktreffens der Vertrauenspersonen der EKIR weitergeleitet werden.
- Die Vertrauensperson ist in allen Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder als solche bezeichnet werden, zur Verschwiegenheit verpflichtet.

#### **Die Vertrauenspersonen sind zu informieren, wenn:**

- ein Verdacht auf sexuellen Missbrauch eines Kindes oder Jugendlichen vorliegt
- ein Verdacht gegen eine\*n beruflich oder ehrenamtlich Mitarbeitende\*n vorliegt

### **2.3.2 Die Fallverantwortlichen haben folgende Aufgaben:**

Fallverantwortlich auf gemeindlicher Ebene ist in der Regel die\*der Vorsitzende des Leitungsorgans (Presbyterium). Fallverantwortlich auf Kirchenkreisebene ist die\*der Superintendent\*in.

In Ausnahmefällen kann eine andere geeignete Person aus dem Leitungsorgan zu\* Fallverantwortliche\*n bestimmt werden.

Kommt es zu einem Verdachts- oder Mitteilungsfall, sind folgende Sachverhalte durch die\*den Fallverantwortliche\*n zu prüfen und ggf. zu veranlassen:

- Kontaktvermittlung zu Beratungsstellen mit professionellem Hilfsangebot. (s. Anhang)
- ggf. Beratung durch die Ansprech- und Meldestelle der EKIR
- Überprüfung der Informations- und Meldepflicht
- Information an die\*den Superintendent\*in
- kurzfristige Einberufung des Presbyteriums
- umgehendes Durchsetzen arbeitsrechtlicher Maßnahmen

**Vertrauenspersonen im Evangelischen Kirchenkreis Kleve:**

1. Vertrauensperson

**Yvonne Petri**

Synodale Jugendbildungsreferentin und Multiplikatorin im Ev. Kirchenkreis Kleve

Telefon 02823-9444-35

E-Mail yvonne.petri@ekir.de

2. Vertrauensperson

**NN**

**Telefon**

**E-Mail**

**Fallverantwortlich im ev. Kirchenkreis Kleve:**

**Hans-Joachim Wefers**

Superintendent im Ev. Kirchenkreis Kleve

Telefon 02823-9444-31

Mobil 01511 – 5512961

E-Mail hans-joachim.wefers@ekir.de

**Vertrauenspersonen der Ev. Kirchengemeinde Issum:**

1. NN

2. NN

**Fallverantwortliche der Ev. Kirchengemeinde Issum:**

Yvonne Brück

Pfarrerin der Ev. Kirchengemeinde Issum

Mobil 0176 - 80509716

E-Mail: yvonne.brueck@ekir.de

### 3. Krisenintervention

#### 3.1 Ablaufplan der Krisenintervention bei Verdacht von sexualisierter Gewalt im Kontext des Kirchenkreises

##### 3.1.1 Allgemeine Regeln

Beschwerden sind nicht gleichzusetzen mit der Möglichkeit einen Menschen zu denunzieren und in der Öffentlichkeit schlecht zu machen. Eine Beschwerde soll als konstruktive Kritik gesehen werden, die auf einen Missstand aufmerksam macht. Dieser Missstand kann dann überprüft werden und im Bedarfsfall kommt es zu einer Veränderung des Ist-Zustandes.

Folgende Regeln sind von der Person, die als erstes mit einem Verdachtsfall konfrontiert wird, zuallererst zu beachten:

- Ruhe bewahren! Keine überstürzten Aktionen!
- Zuhören, Glauben schenken und ernst nehmen!
- Keine Ermittlungen oder Befragungen auf eigene Faust!
- Keine Konfrontation der\*des Tatverdächtigen
- Zunächst keine Information an die Eltern, wenn die betroffene Person dies ablehnt!
- Keine unrealistischen Versprechungen machen!
- Die Beobachtungen nach Verdachtsstufen beurteilen (s. Anhang)
- Alle Gespräche, Schritte und Beobachtungen müssen dokumentiert werden! (s. Anhang)
- Die eigenen Grenzen erkennen und sich selber Hilfe holen!

##### 3.1.2 Vorgehensweise nach einer Beobachtung bzw. einem Gespräch

**1. Unverzügliche Information** der hauptverantwortlichen Person für die Aktion oder Einrichtung und einer Vertrauensperson. Steht diese Person selbst in Verdacht, wird die nächsthöhere Instanz eingeschaltet.

##### 2. Ggf. Einbindung weiterer Ebenen:

Informationen an:

- Die\*den Fallverantwortliche\*n
- Superintendent\*in (durch die\*den Fallverantwortliche\*n der Gemeinde)
- Presbyterium (Einberufung durch die\*den Fallverantwortliche\*n der Gemeinde); Kriseninterventionsteam (Einberufen durch die\*den Fallverantwortliche\*n des Kirchenkreises), wenn ein begründeter Verdacht auf einen Missbrauchsfall vorliegt
- Meldestelle der EKIR (durch die\*den Fallverantwortliche\*n)
- Einschaltung des Kriseninterventionsteams, welches aus folgenden Personen besteht:
  - Der\*dem Superintendenten\*in
  - ggf. der\*dem Assessor\*in
  - Der\*dem Öffentlichkeitsreferenten\*in
  - Einer\*einem Mitarbeitenden der Personalabteilung
  - Der\*dem Fallverantwortlichen der betreffenden Gemeinde
  - Einer Vertrauensperson des Kirchenkreises, sofern diese nicht als erste Ansprechpersonen involviert ist
  - ggf. einer\*einem Multiplikator\*in
  -

Ist eine der genannten Personen selbst betroffen, scheidet diese aus dem Kriseninterventionsteam aus.



### **3. Koordination des Vorgehens:**

Die Vertrauensperson klärt auf und gibt Informationen an die\*den Fallverantwortliche\*n weiter.

Die\*der Superintendent\*in beruft das Kriseninterventionsteam ein, welches die Zuständigkeiten für die betroffene Person, ihrer Eltern, die\*den Tatverdächtige\*n, das Team, andere Kinder und deren Eltern koordiniert und weitere Schritte festlegt.

Das Kriseninterventionsteam tritt bei jedem erhärteten Verdachtsfall zusammen. Es erarbeitet einen Handlungsplan und stellt ihn dem Leitungsorgan - mit der Aufforderung, diesen umzusetzen – zur Verfügung.

Hat das Leitungsorgan Einwände oder verweigert es die Umsetzung, entscheidet die\*der Superintendent\*in, ob aufsichtliche Maßnahmen nach Art. 167 / 168 der Kirchenordnung bzw. § 15 der Wirtschafts- und Verwaltungsordnung angezeigt sind.

### **4. Ansprech- und Meldestelle der Landeskirche:**

Die Ansprechstelle berät in unklaren Situationen und beantwortet Fragen um eine Beobachtung oder einen Verdacht besser einschätzen zu können. Die Ansprechstelle ist nicht zuständig, wenn es sich bereits um einen erhärteten Verdacht handelt.

Ein erhärteter Verdacht muss in jedem Falle der Meldestelle mitgeteilt werden. In der Regel wird dies der Fallverantwortliche bzw. die/der Superintendent\*in tun.

### 3.1.3 Schaubild Interventionsplan

## Was tun bei der Vermutung, ein Kind, Jugendlicher oder Schutzbefohlener ist betroffen von sexualisierter Gewalt durch Mitarbeitende?



Nichts auf eigene Faust unternehmen!

Keine direkte Konfrontation an die vermutlichen Täter\*innen mit der Vermutung!

Keine eigenen Ermittlungen zum Tathergang!

Keine eigenen Befragungen durchführen!

Keine Information an die vermutlichen Täter\*innen!



Ruhe bewahren ! Keine überstürzten Aktionen!

Zuhören, Glauben schenken und ernst nehmen!

Verhalten des potentiell betroffenen jungen Menschen beobachten.  
Notizen mit Datum und Uhrzeit anfertigen.

Die eigenen Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren!

Sich selber Hilfen holen!



Mit der Vertrauensperson des Kirchenkreises (geschulte Fachkraft) Kontakt aufnehmen. Sie nimmt die Mitteilung auf und berät zum weiteren Vorgehen. Über alle Fälle ab einem vagen Verdacht informiert sie das Interventionsteam und weist auf die Möglichkeit der vertraulichen Beratung durch die Ansprechstelle hin.



Das Interventionsteam kommt zeitnah zur Einschätzung der Sachlage und Dringlichkeit zusammen und zieht bei Minderjährigen eine insoweit erfahrene Fachkraft gemäß §8a SGBVIII hinzu. Sie schätzen bei Minderjährigen das Gefährdungsrisiko ein und beraten zu den weiteren Handlungsschritten.



Bei einem begründeten Verdacht besteht die Meldepflicht bei der landeskirchlichen Meldestelle.



**Weiterleitung an Jugendamt**

>> begründete Verdachtsfälle außerhalb kirchlicher Zusammenhänge unter Beachtung des Opferschutzes dem örtlichen Jugendamt melden.



Aufarbeitung und ggf. Rehabilitierung.

## **4. Partizipation**

Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an Entscheidungen in der Gemeinde ist das Recht von Kindern und Jugendlichen. Es stärkt ihre Position innerhalb der Gemeinde und verringert das Machtgefälle gegenüber Erwachsenen.

Jugendliche können Mitglied im Presbyterium und im Jugendausschuss sein. Das Presbyterium beruft ein\*e Jugendliche\*n als ordentliches Presbyteriumsmitglied des Leitungsorgans.

Ein wichtiger Schritt ist, dass Kinder und Jugendlichen über das Schutzkonzept informiert werden. Das gemeinsame Gespräch über das Thema sensibilisiert Kinder: sie lernen ihre Rechte kennen und erfahren, an wen sie sich wenden können, wenn sie Probleme haben. Darüber hinaus eröffnet es die Möglichkeit, eigene Vorschläge einzubringen.

Kinder und Jugendlichen werden informiert, welche Vorgehensweise bei Verdachtsfällen in ihren Gruppen und Angeboten gilt. Das Schutzkonzept soll in allen Gruppen kommuniziert werden.

(s. Anhang)

Kinder und Jugendlichen sollten wissen, an wen sie sich wenden können, wenn sie einen Verdacht haben oder Opfer eines Übergriffes wurden.

Die Adressliste mit Ansprechpersonen, Hilfsangeboten und Institutionen wird für alle einsehbar in den Gemeindehäusern aufgehängt..

## **5. Aufarbeitung und Rehabilitierung**

Vermutungen und Verdachtsmitteilungen können ganze Teams und die Gemeinde erschüttern. Daher ist eine Aufarbeitung für die betroffene Person und die Institution mit professioneller, externer Fachkraft unumgänglich. In der Analyse des Vorfalls ist zu klären, wie es zu der Vermutung kommen konnte, ob in der Risikoanalyse etwas übersehen wurde, der Interventionsplan funktioniert hat und was im Zuge der Rehabilitierung der Betroffenen und eines möglicherweise zu Unrecht Beschuldigten zu tun ist.

Leitfrage dabei lautet immer: Was können wir aus dem Geschehenen lernen?

Im Falle eines unbegründeten Verdachts oder nach unbegründeter Beschuldigung schlägt das Interventionsteam geeignete Rehabilitierungsmaßnahmen vor.

In dem Fall, dass einer bzw. einem Betroffenen zunächst nicht geglaubt wurde oder dessen bzw. deren Mitteilung nicht ernst genommen wurde, sind geeignete Wege für eine Entschuldigung und angemessene Maßnahmen zur Rehabilitierung der Betroffenen zu treffen und durchzuführen.

Rehabilitierungsmaßnahmen sind immer im Kreis derer durchzuführen, denen der ungerechtfertigte Verdacht bekannt wurde.

## 6. Umgang mit digitaler Gewalt

In der Kinder- und Jugendarbeit weisen die Leitenden darauf hin, dass ein verabredeter Umgang mit dem Handy in den Gruppenstunden gilt. In der Regel bleiben die Handys ausgeschaltet. Treten Fälle von Cyber-Mobbing, Body-Shaming, Cyber-Grooming oder ähnliches zu Tage, wird damit sehr ernsthaft umgegangen. Alle Mitarbeitenden sind für die Anzeichen von digitaler Gewalt sensibilisiert.

## 7. Evaluation und Monitoring des Schutzkonzeptes

Das Gemeindeleben ist ständigen Veränderungen unterworfen (z.B. wechselnde Mitarbeitende und Teilnehmende in der Angebotsstruktur der Gemeinde; das Angebot für Kinder und Jugendliche verändert sich, weil sich das Angebot nach der verändernden Lebenswelt der Kinder und Jugendlichen ausrichtet).

Daher ist dieses Schutzkonzept einer ständigen Aktualisierung zu unterziehen.

Diese erfolgt immer im Jahr der Presbyteriumswahl. Dazu gehört mindestens die Überprüfung der Risikoeinschätzung, der Mechanismen des Beschwerdeverfahren sowie gegebenenfalls eine Beschlussfassung zu notwendigen Veränderungen resultierend aus den Überprüfungen.

Verantwortlich ist das Presbyterium.

## 8. Kontaktdaten und wichtige Adressen

### Vertrauenspersonen im Evangelischen Kirchenkreis Kleve:

1. Vertrauensperson

**Yvonne Petri**

Synodale Jugendbildungsreferentin und Multiplikatorin im Ev. Kirchenkreis Kleve

Telefon 02823-9444-35

E-Mail yvonne.petri@ekir.de

2. Vertrauensperson

**NN**

Telefon

E-Mail

### Fallverantwortlich im ev. Kirchenkreis Kleve:

**Hans-Joachim Wefers**

Superintendent im Ev. Kirchenkreis Kleve

Telefon 02823-9444-31

Mobil 01511 – 5512961

E-Mail hans-joachim.wefers@ekir.de

### Vertrauenspersonen der Ev. Kirchengemeinde Issum:

1. NN

2. NN

**Fallverantwortliche der Ev. Kirchengemeinde Issum:**

**Yvonne Brück**

Pfarrerin der Ev. Kirchengemeinde Issum

Mobil 0176 - 80509716

E-Mail yvonne.brueck@ekir.de

**Beauftragte der Evangelischen Kirche im Rheinland für den Umgang mit Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung in der Evangelischen Kirche im Rheinland:**

**Ansprechstelle:**

**Claudia Paul**

Evangelische Hauptstelle für Familien- und Lebensberatung

Graf-Recke-Straße 209a

40237 Düsseldorf,

Telefon 0211 – 3610-312

E-Mail claudia.paul@ekir.de

**Meldestelle:**

Evangelische Kirche im Rheinland

Landeskirchenamt, 40476 Düsseldorf

Hans-Böckler-Str. 7

Telefon 0211-4562-602

E-Mail meldestelle@ekir.de

**Ansprechpartnerin für Prävention:**

**Dr. Juliane Arnold**

Evangelische Hauptstelle für Familien- und Lebensberatung

Graf-Recke-Straße 209a

40237 Düsseldorf,

Telefon 0211 – 3610-300

E-Mail juliane.arnold@ekir.de

**Ermittelnde Juristin im Landeskirchenamt**

**Iris Döring**

Telefon 0211-4562-283

E-Mail iris.doering@ekir.de

**Büro/Kontakt**

Martina Heldmann

Telefon 0211-4562-501

E-Mail martina.heldmann@ekir.de

**[www.ekir.de/ansprechstelle/](http://www.ekir.de/ansprechstelle/)**

**Zentrale Anlaufstelle der EKD:**

**[www.anlaufstelle.help](http://www.anlaufstelle.help)**

**Telefon: 0800 – 5040 112**

**Fachbereichsleiterin bei sexualisierter Gewalt Kreis Kleve**

**Frau Jutta Kersjes**

Telefon 02821-85464

E-Mail Jutta.Kersjes@Kreis-Kleve.de

## 9. Schlusswort

Die Kinder- und Jugendarbeit im Evangelischen Kirchenkreis Kleve und in den Evangelischen Kirchengemeinden des Kirchenkreises Kleve geschieht im Auftrag Gottes, der alle Menschen liebt und den Schwachen schützt.

Daher ist unsere Arbeit mit Kindern und Jugendlichen von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Auf dieser Basis achten wir die Persönlichkeit und Würde von Kindern und Jugendlichen, gehen partnerschaftlich mit ihnen um und respektieren individuelle Grenzen.

## Anhang

- Zu 1.3 Fragen zur Selbstüberprüfung bezüglich Personalverantwortung
- Zu 2.1.2 Selbstverpflichtungserklärung
- Zu 2.1.3 Prüfschema zur Notwendigkeit der Einsichtnahme in ein Führungszeugnis für ehrenamtlich tätige Personen  
Muster Anschreiben erweitertes Führungszeugnis  
Dokumentation Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse
- Zu 2.2.1 Beispielliste für Verhaltensregeln
- Zu 2.2.2 Fortbildungsmodule
- Zu 2.3.2 Beratungsstellen mit professionellen Hilfsangeboten
- Zu 3.1.1 Verdachtsstufen  
Sachdokumentation bei Verdacht  
Reflexionsdokumentation bei Verdacht
- Zu 4 Sechs Mutmacher für Kinder und Jugendliche

### QUELLEN:

Dieses Schutzkonzept wurde z. T. wörtlich aus unterschiedlichen Handreichungen zum Thema Kindesmissbrauch/sexualisierte Gewalt anderer Träger/Vereine/ Institutionen übernommen. Insbesondere ist das Schutzkonzept des Kirchenkreises als Grundlage verwendet und für die Zwecke der Evangelischen Kirchengemeinde Issum umgearbeitet worden.

# Anhänge

Zu 1.3

## 1.3 PERSONALVERANTWORTUNG / STRUKTUREN

	JA	NEIN
Gibt es ein Leitbild zum Schutz vor sexualisierter Gewalt?		
Haben wir ein Schutzkonzept?		
Wird das Thema Prävention in Bewerbungsverfahren aufgegriffen?		
Gibt es Erstgespräche mit interessierten potenziellen Ehrenamtlichen? Wird dabei das Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“ aufgenommen?		
Gibt es Selbstverpflichtungserklärungen für ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitende?		
Werden erweiterte Führungszeugnisse regelmäßig von ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitenden neu eingefordert?		
Gibt es Fortbildungen für Leitungspersonen (Pfarrer*innen oder Mitarbeitende mit Personalverantwortung (z. B. Presbyter*innen)) zum Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“?		
Gibt es Fortbildungen für beruflich Mitarbeitende zum Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“?		
Gibt es Fortbildungen für ehrenamtlich Mitarbeitende zum Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“?		
Steht in den Institutionen / in allen Bereichen entsprechendes Informationsmaterial und Fachliteratur zur Verfügung?		
Sind Zuständigkeiten und informelle Strukturen verlässlich und klar geregelt?		
Sind nicht-pädagogische Mitarbeitende oder Aushilfen über bestehende Regeln informiert?		
Gibt es konkrete Vereinbarungen, was im pädagogischen und pastoralen Umgang erlaubt ist und was nicht (Umgang mit Nähe und Distanz)?		
Übernimmt die Leitung ihre Verantwortung? Interveniert sie, wenn sie über Fehlverhalten informiert wird?		
Hat der Schutz von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen Priorität vor der Fürsorge gegenüber Mitarbeitenden?		
Gibt es Regelungen zu Themen wie z. B. Privatkontakte, Geschenke u. ä.?		
Gibt es ein verbindliches und verlässliches Beschwerdemanagement?		
Gibt es Social-Media-Guidelines?		
Gibt es eine offene Kommunikations- und Feedback-Kultur?		
Werden neue Mitarbeitende bevorzugt aus den „eigenen Reihen“ eingestellt?		
Gibt es eine Regelung zum Umgang mit Gerüchten?		

Evangelische  
Kirchengemeinde  
Issum

Schulstr. 6  
47661 Issum  
Tel.: 02835 – 445 414  
E-Mail: [issum@ekir.de](mailto:issum@ekir.de)

### Selbstverpflichtungserklärung

---

gegenüber (Träger)

---

Name

Die Arbeit der Evangelischen Kirchengemeinde Issum, insbesondere mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen, geschieht im Auftrag und Angesicht Gottes. Unsere Arbeit mit allen Menschen, insbesondere mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen, ist getragen von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen. Wir achten die Persönlichkeit und Würde aller Schutzbefohlenen, gehen verantwortlich mit ihnen um und respektieren individuelle Grenzen.

**Dies anerkennend wird die folgende Selbstverpflichtungserklärung abgegeben:**

1. Ich verpflichte mich dazu beizutragen, ein sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld für Kinder, Jugendliche und andere Schutzbefohlene zu erhalten und / oder zu schaffen.
2. Ich verpflichte mich, alles zu tun, damit in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen sexualisierte Gewalt, Vernachlässigung und andere Formen der Gewalt verhindert werden.
3. Ich verpflichte mich, die individuellen Grenzen aller Menschen zu respektieren und die Intimsphäre sowie die persönliche Schamgrenze zu achten.
4. Ich bin mir meiner besonderen Verantwortung als Mitarbeiter\*in bewusst und missbrauche meine Rolle im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen nicht. Ich beachte das Abstands- und Abstinenzgebot.
5. Ich nehme alle Kinder, Jugendliche und andere Schutzbefohlenen bewusst wahr und achte dabei auch auf mögliche Anzeichen von Vernachlässigung und Gewalt. Ich achte auf Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende und Teilnehmende in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen. In Zweifelsfällen und bei Grenzüberschreitungen hole ich mir Hilfe bei der Vertrauensperson des Kirchenkreises. In diesen Fällen werde ich diese Vertrauensperson informieren, und ich kann mich bei Unsicherheiten hinsichtlich der Einschätzung von der landeskirchlichen Ansprechstelle beraten lassen.
6. Bei jeder Vermutung werde ich entsprechend dem Interventionsplan des Schutzkonzeptes der Kirchengemeinde Issum vorgehen. Jeden Fall mit begründetem Verdacht melde ich bei der landeskirchlichen Meldestelle.
7. Ich verpflichte mich, beim Verdacht auf sexualisierte Gewalt gegenüber der Presse und in sozialen Netzwerken keine Informationen, Mutmaßungen und persönliche Einschätzungen weiterzugeben.
8. Falls ich im Laufe meiner Tätigkeit Kenntnis von Ermittlungen wegen einer Straftat bezüglich sexualisierter Gewalt gegen mich erlange, informiere ich hierüber die mir vorgesetzte Person.

---

Datum

---

Unterschrift



## Prüfschema zur Notwendigkeit der Einsichtnahme in ein Führungszeugnis für ehrenamtlich tätige Personen

<b>Tätigkeit:</b>	
Es besteht Kontakt zu Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen.	JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/>

**Zusätzlich bei Trägern der freien Jugendhilfe:**

Wahrnehmung von Leistungen oder anderen Aufgaben nach SGB VIII, SGB IX und SGB XII.	JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/>
Finanzierung der Aufgabe durch öffentliche Mittel oder Vereinbarung mit einem öffentlichen Träger mit Regelungen über die Aufgabenwahrnehmung.	JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/>

GEFÄHRDUNGSPOTENZIAL	GERING	MITTEL	HOCH
<b>Art:</b>			
Vertrauensverhältnis			
Hierarchie- / Macht - / Abhängigkeitsverhältnis			
Altersdifferenz			
Risikofaktoren des bzw. der Schutzbefohlenen / Verletzlichkeit			
<b>Intensität:</b>			
Abwesenheitszeiten weiterer Personen			
Bei Gruppen: Häufigkeit von Mitgliederwechseln			
Geschlossenheit (fehlende Einsehbarkeit) der Räumlichkeiten			
Grad an Intimität des Kontaktes / Wirken in die Privatsphäre			
<b>Dauer:</b>			
Zeitlicher Umfang			
Regelmäßigkeit			

**Abschließende Einschätzung:**

Einsichtnahme in Führungszeugnis ist notwendig	JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/>
--	---

**Begründung:**

Eine Orientierung gibt die Liste von Tätigkeiten Ehrenamtlicher ab 14 Jahren in Gemeinden und Kirchenkreisen auf der Internetseite der Ansprechstelle >> [https://www.ekir.de/ansprechstelle/aktiv\\_gegen\\_sexualisierte\\_gewalt.php](https://www.ekir.de/ansprechstelle/aktiv_gegen_sexualisierte_gewalt.php)

## BESCHEINIGUNG ZUR BEANTRAGUNG DES ERWEITERTEN FÜHRUNGSZEUGNISSES / MUSTERSCHREIBEN FÜR EHRENAMTLICH TÄTIGE PERSONEN

---

### Muster Aufforderungsschreiben Erweitertes Führungszeugnis

\_\_\_\_\_  
Vorname, Nachname

\_\_\_\_\_  
Adresse

Erweitertes Führungszeugnis

Sehr geehrte\*r,

\_\_\_\_\_  
Vorname, Nachname

wir freuen uns sehr, dass Sie ehrenamtlich in unserer kirchlichen Arbeit tätig sind und danken Ihnen für Ihr Engagement und Ihren Einsatz!

Wir haben zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in unseren Arbeitsfeldern ein Schutzkonzept erstellt. Dieses bezieht sich insbesondere auf die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen. Ein besonderes Qualitätsmerkmal stellt in diesem Zusammenhang die Vorlage erweiterter Führungszeugnisse vor Aufnahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit und regelmäßig alle fünf Jahre dar.

Unser Schutzkonzept orientiert sich am Gesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt der Evangelischen Kirche im Rheinland. Dort steht in § 5 Abs. 3, dass Mitarbeitende bei der Aufnahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregistergesetz in der jeweils geltenden Fassung und nach der Aufnahme in regelmäßigen Abständen von längstens fünf Jahren vorlegen müssen. Das gilt für alle ehrenamtlichen Personen, die aufgrund der Art, Intensität und Dauer des Kontaktes zu minderjährigen oder volljährigen Personen in Abhängigkeitsverhältnissen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis eine entsprechende ehrenamtliche Tätigkeit aufnehmen bzw. ausüben dürfen .

Variante 1 (Vorlage vor Aufnahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit)

Sie sollen zum \_\_\_\_\_ Ihre ehrenamtliche Tätigkeit für die Evangelische Kirchengemeinde

im Bereich \_\_\_\_\_ aufnehmen.

Bei der Ausübung Ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit werden Sie regelmäßig Kontakt zu minder-jährigen und / oder volljährigen Personen in Abhängigkeitsverhältnissen haben. Ihr Tätigkeitsbereich umfasst \_\_\_\_\_

[*Einfügen einer genauen Beschreibung der konkreten Aufgaben, aus der sich die Art, Intensität und Dauer des regelmäßigen Kontaktes ergibt*].

Aufgrund der Art, Intensität und Dauer des regelmäßigen Kontaktes zu minderjährigen und / oder volljährigen Personen in Abhängigkeitsverhältnissen wird deshalb die Einsichtnahme in ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis notwendig.

Variante 2 (erstmalige Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses bei bereits bestehender ehrenamtlicher Tätigkeit)

Sie haben zum \_\_\_\_\_ Ihre ehrenamtliche Tätigkeit für die Evangelische Kirchengemeinde \_\_\_\_\_ im Bereich \_\_\_\_\_ aufgenommen. Ihr Tätigkeitsbereich umfasst \_\_\_\_\_

*[Einfügen einer genauen Beschreibung der konkreten Aufgaben, aus der sich die Art, Intensität und Dauer des regelmäßigen Kontaktes ergibt].*

Aufgrund der Art, Intensität und Dauer des regelmäßigen Kontaktes zu minderjährigen und / oder volljährigen Personen in Abhängigkeitsverhältnissen sowie der neuen Regelung des § 5 Abs. 3 des Gewaltschutzgesetzes der Evangelischen Kirche im Rheinland wird deshalb die Einsichtnahme in ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis notwendig.

Variante 3 (erneute Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses aufgrund Zeitablaufs)

Sie haben zum \_\_\_\_\_ Ihre ehrenamtliche Tätigkeit für die Evangelische Kirchengemeinde \_\_\_\_\_ im Bereich \_\_\_\_\_ aufgenommen. Ihr Tätigkeitsbereich umfasst \_\_\_\_\_

*[Einfügen einer genauen Beschreibung der konkreten Aufgaben, aus der sich die Art, Intensität und Dauer des regelmäßigen Kontaktes ergibt].*

Aufgrund der Art, Intensität und Dauer des regelmäßigen Kontaktes zu minderjährigen und / oder volljährigen Personen in Abhängigkeitsverhältnissen. Aufgrund des Zeitablaufs von fünf Jahren wird deshalb die Einsichtnahme in ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis notwendig.

Wir bitten Sie um Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30a Bundeszentralregistergesetz bei der für Ihren Wohnsitz zuständigen Meldebehörde unter Vorlage der als Anlage beigefügten Bescheinigung. Die Bescheinigung dient zum Nachweis, dass das erweiterte Führungszeugnis zur Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit benötigt wird. Das Führungszeugnis ist in diesem Fall kostenfrei (Gebührenbefreiung im Sinne der Vorbemerkung 1.1.3 zu Nr. 1130 der Anlage zu § 4 Abs. 1 JVKostG).

Unmittelbar nach Erhalt bitten wir das erweiterte Führungszeugnis der / dem Vorsitzenden des Presbyteriums / der / dem Personalkirchmeister / in / dem Gemeindebüro der Evangelischen Kirchengemeinde \_\_\_\_\_ zur Einsichtnahme vorzulegen.

Falls Sie Fragen haben oder Hilfe benötigen, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen

Dokumentation über die Vorlage  
eines erweiterten Führungszeugnisses  
Ev. Kirchengemeinde Issum

Der Mitarbeiter/ die Mitarbeiterin

\_\_\_\_\_

hat mir am \_\_\_\_\_

ein erweitertes Führungszeugnis nach §30a BZRG (nicht älter als drei Monate)  
vorgelegt.

Das Führungszeugnis ist auf den \_\_\_\_\_ ausgestellt und enthielt  
keine Eintragungen.

47661 Issum, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Vorsitzende des Presbyteriums

Zur Ablage in der Personalakte (Weiterleitung an Personalverwaltung)

## Beispielliste

Ein klarer Rahmen für Verhaltensregeln ist für viele Fragen besonders wichtig:

- **Nähe und Distanz** -> Wieviel körperliche Nähe ist akzeptabel, was ist ganz klar unangemessen?
- **Kommunikation** -> Wie locker darf die Kommunikation mit den Kindern/Jugendlichen sein? Welche Themen/Wortwahl sind auszuklammern?
- **Privatkontakte** -> Sind private Treffen erlaubt? In welchem Maße? Was ist mit WhatsApp-Gruppen/Telefonkontakten?
- **Übernachtungen** -> Wie werden Schlafmöglichkeiten bei Übernachtungen zugeteilt? Wo schläft der/die Leiter\*in?
- Dürfen Kinder/Jugendliche im Privatfahrzeug mitgenommen werden?
- .....

Die Liste kann durch weitere Punkte ergänzt werden.

Es wird bei Unsicherheiten oder mangelnder Erfahrung empfohlen, sich diesbezüglich fachlichen Rat bei einem/einer Multiplikator\*in oder beim Jugendreferat einzuholen.

## 11.2 Fortbildungsmodule im Überblick

MODUL	BASIS-FORTBILDUNG	INTENSIV-FORTBILDUNG	LEITUNGSFORTBILDUNG
Zielgruppen	<ul style="list-style-type: none"> <li>Mitarbeitende mit sporadischem und kurzfristigem Kontakt zu Schutzbefohlenen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Mitarbeitende mit intensivem Kontakt zu Schutzbefohlenen</li> <li>Mitarbeitende mit regelmäßigem Kontakt zu Schutzbefohlenen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Leitungsverantwortliche und deren Stellvertretungen</li> </ul>
Berufs- und Beschäftigungsgruppen	<p>Freiwilligendienstleistende, Hausmeister*innen, Küster*innen, Verwaltungskräfte, Reinigungskräfte, Küchenkräfte, Hauswirtschaftskräfte, Mitarbeitende in der Haustechnik, Gemeindehelfer*innen, Kirchenmusiker*innen, Gärtner*innen, Praktikant*innen, Langzeitpraktikant*innen, Honorarkräfte</p>	<p>Gemeindepädagog*innen, Lehrer*innen, Erzieher*innen, Mitarbeitende in Einrichtungen für Schutzbefohlene (Kindertageseinrichtungen, Kinderkrippen, Offene Ganztagsangebote, Schule, stationäre Einrichtungen, usw.), Freiwilligendienstleistende, Mitarbeitende in der Kinder- und Jugendarbeit, Mitarbeitende in der Arbeit mit Konfirmand*innen, Kirchenmusiker*innen, Langzeitpraktikant*innen, Ärzt*innen, Pflegepersonal, Betreuer*innen, Inklusionshelfer*innen, Gemeindehelfer*innen</p>	<p>Superintendent*innen, Skriba, Presbyter*innen, Mitglieder im Kreissynodalvorstand, Pfarrer*innen, Fachreferent*innen, Leitungen von Einrichtungen/Ämtern/Werken</p>
Inhaltsschwerpunkte	<ul style="list-style-type: none"> <li>Was ist sexualisierte Gewalt?</li> <li>eigene Rechte und Pflichten</li> <li>erweitertes Führungszeugnis</li> <li>Selbstverpflichtungserklärung</li> <li>Strategien von Täter*innen</li> <li>Umgang mit Betroffenen</li> <li>Nähe- und Distanzverhältnis</li> <li>Interventionsplan / Notfallplan</li> <li>Wissen um die Ansprechpersonen</li> </ul>	<p>Basis-Fortbildung plus</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Entwicklung kindlicher und jugendlicher Sexualität</li> <li>Schutzkonzept</li> <li>Prävention ausführlich</li> <li>Intervention ausführlich</li> <li>Recht</li> <li>Seelsorge</li> <li>theologische Aspekte des christlichen Menschenbildes</li> </ul>	<p>Basis- und Intensiv-Fortbildung plus</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Leitlinien und Präventionsordnung</li> <li>Personalführung und -auswahl</li> <li>Recht ausführlich</li> <li>individuelle und institutionelle Aufarbeitung und Rehabilitierung</li> </ul>

Hier können nicht alle Berufs- und Beschäftigungsgruppen abschließend aufgezählt werden. Personen aus weiteren Berufs- und Beschäftigungsgruppen müssen unter Berücksichtigung der Einteilung der Zielgruppen von den Personalverantwortlichen eingeordnet werden.

## **Beratungsstellen mit professionellen Hilfsangeboten**

Wildwasser Duisburg e.V.  
Beratungsstelle zu sexueller Gewalt  
Lutherstraße 36  
47058 Duisburg  
Telefon: 0203/343016  
E-Mail: [info@wildwasser-duisburg.de](mailto:info@wildwasser-duisburg.de)  
[www.wildwasser-duisburg.de](http://www.wildwasser-duisburg.de)

Sag` s e.V.  
Beratung und Prävention gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen  
Düsseldorfer Straße 16  
40764 Langenfeld  
Telefon: 02173/82765  
E-Mail: [info@sags-ev.de](mailto:info@sags-ev.de)  
[www.sags-ev.de](http://www.sags-ev.de)

Gegenwind e.V.  
Beratungsstelle gegen sexuellen Missbrauch an Kindern und Jugendlichen  
Essener Straße 13  
46236 Bottrop  
Telefon: 02041/20811  
E-Mail: [gegenwind-bottrop@t-online.de](mailto:gegenwind-bottrop@t-online.de)  
[www.gegenwind.org](http://www.gegenwind.org)

Zu 3.1.1

Verdachtsstufen

VERDACHTSSTUFEN	BESCHREIBUNG	BEISPIELE	BEISPIELE
unbegründeter Verdacht	Die Verdachtsmomente ließen sich durch überprüfbare Erklärungen <b>zweifelsfrei</b> als <b>unbegründet</b> ausschließen.	Die Äußerungen des Kindes oder der meldenden Person sind missverstanden worden. Sie bezogen sich eindeutig auf eine Situation ohne Grenzüberschreitung.	Das Ergebnis ist sorgfältig zu dokumentieren.
vager Verdacht	Es gibt Verdachtsmomente, die (auch) an sexuellen Missbrauch denken lassen.	Sexualisiertes Verhalten, Distanzlosigkeit, verbale Äußerungen, die missbräuchlich gedeutet werden können, weitere Anhaltspunkte, die einen Anfangsverdacht begründen könnten.	Es sind weitere Maßnahmen zur Abklärung und Einschätzung notwendig, aber keine eigenen Ermittlungen! Sich an die Vertrauensperson oder die Ansprechstelle wenden, wenn Verdacht sich gegen kirchlichen Mitarbeitenden richtet. Das Ergebnis ist sorgfältig zu dokumentieren.
begründeter Verdacht	Die vorliegenden Verdachtsmomente sind <b>erheblich und plausibel</b> .	Ein vierjähriges Kind berichtet detailliert von sexuellen Handlungen eines Erwachsenen.	Bewertung der vorliegenden Informationen, Vertrauensperson und Meldestelle informieren, wenn sich Verdacht gegen kirchliche Mitarbeitende richtet. Bei Minderjährigen insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Interventionsteam berät über geeignete Maßnahmen. Meldepflicht! Das Ergebnis ist sorgfältig zu dokumentieren.
erhärteter oder erwiesener Verdacht	Es gibt <b>direkte oder sehr stark indirekte Beweismittel</b> .	Täter*in wurde direkt bei sexuellen Handlungen beobachtet oder hat diese selbst eingeräumt. Fotos und Videos sexueller Handlungen zeigen sexuelles Wissen und sexualisiertes Verhalten, das nur durch alters-unangemessene Erfahrungen entstanden sein kann.	Vertrauensperson und Meldestelle informieren, wenn Verdacht gegen kirchlichen Mitarbeitenden besteht. Bei Minderjährigen insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Interventionsteam berät über geeignete Maßnahmen, um den Schutz der betroffenen Person aktuell & langfristig zu sichern. Meldepflicht! Informationsgespräch mit den Eltern / Personensorgeberechtigten, wenn eine andere Person aus dem sozialen Umfeld verdächtigt wird ggf. Strafanzeige. Das Ergebnis ist sorgfältig zu dokumentieren.

In Anlehnung an das EKD-Schulungsmaterial: Hinschauen, Helfen, Handeln, 2017

Hat sich eine Vermutung erhärtet und ist es zu einer Strafanzeige gekommen, so bedeutet das für alle Beteiligten, die Strafverfolgungsbehörde zu unterstützen. Es bedeutet aber auch eine lange Zeit des Wartens und Aushaltens! Die Strafverfolgungsbehörde ermittelt, gibt ihre

Ergebnisse an die Staatsanwaltschaft weiter und diese wiederum prüft, ob es zu einem Strafprozess kommt. Dieser Vorgang kann mehrere Monate in Anspruch nehmen. Auch der Prozess kann sich über einen längeren Zeitraum erstrecken.



Zu 3.1.1

Evangelische  
Kirchengemeinde Issum

Schulstr. 6  
47661 Issum  
Tel.: 02835 – 445 414  
E-Mail: [issum@ekir.de](mailto:issum@ekir.de)

## Sachdokumentation

<b>Festschreibung ab der ersten Vermutung</b>	
Datum	
Ort	
Name/Alter der betroffenen Person	
Name/Alter der verdächtigen Person	
Beziehungsstatus der Person	
Name von Zeugen	
Beobachtung anderer Personen (Zeugen)	
Austausch mit Kolleginnen und Anderen Personen	

Beide Bögen müssen getrennt voneinander, gut verschlossen und für andere nicht zugänglich aufbewahrt werden!

Zu 3.1.1

Evangelische  
Kirchengemeinde Issum

Schulstr. 6  
47661 Issum  
Tel.: 02835 – 445 414  
E-Mail: [issum@ekir.de](mailto:issum@ekir.de)

## Reflexionsdokumentation

Persönliche Eindrücke	
Alternative Erklärungsmöglichkeiten	
Eigene Vermutungen und Hypothesen	
Mögliche Unterstützung des Betroffenen aus dessen Umfeld	
Mögliche Gefahren für das Kind durch eigene Handlungen und Vorgehensweisen	
Nächste Schritte	
Reaktionen anderer machen mit mir	
Was mir noch wichtig ist	
Weiterleitung der Information an Dienstvorgesetzte	

Beide Bögen müssen getrennt voneinander, gut verschlossen und für andere nicht zugänglich aufbewahrt werden!

## WELCHE RECHTE HABEN KINDER UND JUGENDLICHE?

Um mit Kindern und jüngeren Jugendlichen zu ihren Rechten ins Gespräch zu kommen, sind an dieser Stelle Präventionsgrundsätze aufgeführt, zu denen es auch verschiedene Bilderbücher, Bücher und ein Theaterstück von Zartbitter<sup>1</sup> e.V. gibt.

### Sechs Mutmacher für Kinder und Jugendliche<sup>2</sup>

#### 1. Dein Körper gehört dir!

Niemand hat das Recht, dich gegen deinen Willen anzufassen! Du darfst selbst bestimmen, wer dich streicheln oder küssen darf. Gegen Berührungen und Blicke, die dir unangenehm sind, egal von wem, darfst du dich wehren!

#### 2. Vertraue deinem Gefühl!

Du kannst dich auf deine Gefühle verlassen, auch wenn jemand dir etwas anderes einreden will. Es gibt angenehme Gefühle, da fühlst du dich gut und wohl. Unangenehme Gefühle sagen dir, dass etwas nicht stimmt, du fühlst dich komisch. Sprich über deine Gefühle, auch wenn es schwierig ist.

#### 3. Du hast ein Recht, nein zu sagen!

Wenn dich jemand gegen deinen Willen anfassen will oder dich zu Dingen überreden will, die dir unangenehm sind, darfst du sagen: „Nein, das will ich nicht!“ Trau dich, auch wenn es nicht einfach ist! Du kannst auch laut werden!

#### 4. Unheimliche Geheimnisse darfst du weitererzählen!

Geheimnisse sollen Freude machen, zum Beispiel eine Geburtstagsüberraschung. Geheimnisse, die dir Angst machen, erzählst du jedoch besser weiter, auch wenn du versprochen hast, sie für dich zu behalten.

#### 5. Du hast ein Recht auf Hilfe!

Hole Hilfe, wenn du das brauchst, das kann dir niemand verbieten. Und wenn der, dem du dich anvertraust, dir nicht glaubt, dann gib nicht auf und suche einen anderen, bei dem du dich verstanden fühlst. Hilfe holen ist kein Petzen!

#### 6. Keiner darf dir Angst machen!

Lass dir von niemandem einreden, dass etwas Schreckliches passiert, wenn du ein schlechtes Geheimnis verrätst oder Hilfe holst. Das zeigt nur, dass der andere selbst etwas Schlimmes verbergen möchte.

#### 7. Du bist nicht schuld!

Wenn Erwachsene deine Grenze überschreiten – egal, ob du nein sagst oder nicht – sind immer die Erwachsenen verantwortlich für das, was passiert.

1. Siehe unter: <http://www.zartbitter.de>

2. Überarbeitete Präventionsgrundsätze aus: Ermutigen-Begleiten-Schützen, Evangelische Jugend im Rheinland, 3. Auflage 2013, Seite 44